

19.07.89

VP

Verordnung

des Bundesministers für Verkehr

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Höchstzahlen der Genehmigungen für den Güterfernverkehr (Höchstzahlen-Verordnung GÜKG - GÜKHÖZV)

A. Zielsetzung

Verbesserung der Wettbewerbssituation sowohl des Güterfernverkehrsgewerbes der Bundesrepublik Deutschland im grenzüberschreitenden Verkehr, als auch der deutschen Seehäfen gegenüber den Rheinmündungshäfen.

B. Lösung

Aufstockung des Kontingents der Genehmigungen für den grenzüberschreitenden Verkehr und Erhöhung der Zahl der Genehmigungen mit Seehafenberechtigung.

C. Alternativen

Verzicht auf die Kontingentsaufstockung.

Das Gewerbe der Bundesrepublik Deutschland bliebe im Wettbewerb gegenüber Transportunternehmern aus anderen Staaten eingeengt. Deutsche Seehäfen könnten Güteraufkommen an Rheinmündungshäfen verlieren, da diesen die Erleichterungen im innergemeinschaftlichen Güterverkehr ohne eine Ausgleichsmaßnahme zugute kämen.

D. Kosten

Keine

Bundesrat

Drucksache 389/89

19.07.89

VP

Verordnung

des Bundesministers für Verkehr

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Höchst-
zahlen der Genehmigungen für den Güterfernverkehr
(Höchstzahlen-Verordnung GÜKG - GÜKHÖZV)

Der Chef
des Bundeskanzleramtes

Bonn, den 19. Juli 1989

121 (323) - 921 02 - GÜ 66/89

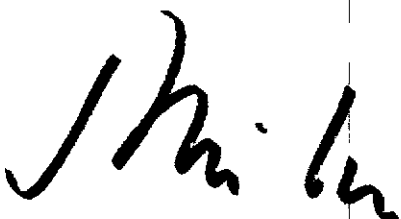
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Verkehr
zu erlassende

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung
über die Höchstzahlen der Genehmigungen für
den Güterfernverkehr
(Höchstzahlen-Verordnung GÜKG - GÜKHÖZV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80
Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.



Rudolf Seiters

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die
Höchstzahlen der Genehmigungen für den Güterfernverkehr
(Höchstzahlen-Verordnung GÜKG - GÜKHöZV)

vom 1989

Auf Grund des § 9 Abs. 1 des Güterkraftverkehrsgesetzes
in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1983
(BGBl. I S. 256) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Höchstzahlen der Genehmigungen für
den Güterfernverkehr vom 9. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2452)
wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl 18 322 geändert
in 18 362. In Satz 2 wird die Zahl der auf Berlin ent-
fallenden Genehmigungen von 1 415 geändert in 1 455.

2. § 4 Abs. 1 und Abs. 2 werden wie folgt gefaßt:

"(1) Die Höchstzahl der Genehmigungen für den allgemeinen Güterfernverkehr mit der Beschränkung nach § 13 des Güterkraftverkehrsgesetzes auf den grenzüberschreitenden Güterfernverkehr beträgt 5 820.

Davon entfallen auf

Baden-Württemberg	861
Bayern	1 072
Berlin	41
Bremen	181
Hamburg	211
Hessen	392
Niedersachsen	590
Nordrhein-Westfalen I	650
Rheinland-Pfalz	349
Saarland	259
Schleswig-Holstein	214.

(2) Im Rahmen der Höchstzahlen nach Absatz 1 dürfen Genehmigungen erteilt werden, die den Unternehmer auch berechtigen, Beförderungen von Gütern von und nach Häfen im Sinne des § 22 a Abs. 1 Satz 1 des Güterkraftverkehrsgesetzes durchzuführen, die über See eingeführt worden sind oder ausgeführt werden, und zwar höchstens in

Baden-Württemberg	122
Bayern	149
Berlin	5
Bremen	181
Hamburg	211
Hessen	73

- 3 -

Niedersachsen	441
Nordrhein-Westfalen	200
Rheinland-Pfalz	73
Saarland	73
Schleswig-Holstein	214"

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 105 des Güterkraftverkehrsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

1989

Der Bundesminister für Verkehr

Begründung

zur Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Höchstzahlen der Genehmigungen für den Güterfernverkehr

I. Allgemeines

Beförderungen im grenzüberschreitenden Güterfernverkehr können von deutschen Unternehmern mit einer EG-Genehmigung oder mit einer kontingentierten innerstaatlichen Genehmigung i.V.m. einer bilateralen Genehmigung durchgeführt werden.

Zur Verbesserung der Wettbewerbsbedingungen für das Güterkraftverkehrsgewerbe im Geltungsbereich der Verordnung ist eine Anhebung des Genehmigungskontingents der Bundesrepublik Deutschland für den grenzüberschreitenden Verkehr erforderlich. Andernfalls droht im Rahmen der sich entwickelnden europäischen Wirtschaftsintegration den deutschen Unternehmern ein Verlust möglicher Marktpositionen. Denn nahezu alle anderen EG-Mitgliedstaaten sehen keine mengenmäßige Beschränkungen ihrer entsprechenden Genehmigungen vor. Bereits jetzt erreicht der Anteil der deutschen Unternehmer am internationalen Verkehr nicht den der Unternehmer aus anderen Staaten und war in den vergangenen Jahren leicht rückläufig.

Der Anteil der Genehmigungen, die zugleich zu Beförderungen von und nach deutschen Seehäfen berechtigen, ist zu erhöhen. Der Seehafenhinterlandverkehr weist hohe Zuwachsraten auf. Zur Vermeidung von Kapazitätsengpässen und der damit verbundenen Verschlechterung der Wettbewerbsbedingungen der deutschen Seehäfen gegenüber ARA-Häfen ist eine mengenmäßige Anhebung der Genehmigungen mit Seehafenberechtigung erforderlich. Es besteht dringender Handlungsbedarf, da die Erleichterungen im innergemeinschaftlichen Verkehr die Wettbewerbssituation der Rheinmündungshäfen nachhaltig verbessern.

Eventuell nachteilige Auswirkungen auf die Deutsche Bundesbahn sind gering und können die Vorteile der Kontingentaufstockung nicht aufwiegen. Die Verteilung der Anteile am grenzüberschreitenden Verkehr zwischen Schiene und Straße wird weniger durch ordnungspolitische Vorgaben als durch den Wettbewerb bestimmt. Ohnehin entfällt ein Schutz der DB durch Kapazitätsbeschränkungen im internationalen Straßengüterverkehr in wenigen Jahren, da ab 1993 diese Beschränkungen entfallen.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

1. Zu Artikel 1 Nr. 1

In § 2 Abs. 1 Satz 1 wird die Höchstzahl der Genehmigungen für den allgemeinen Güterfernverkehr von 18 322 um 40 Genehmigungen auf 18 362 Genehmigungen erhöht. Diese werden dem Land Berlin zugeteilt, so daß die Zahl der auf Berlin entfallenden Genehmigungen in § 2 Abs. 2 Satz 2 von 1 415 auf 1 455 Genehmigungen angehoben wird.

Auf Grund der besonderen Verkehrsentwicklung von und nach Berlin ist dort ein weiterer Bedarf an Genehmigungen für den grenzüberschreitenden Verkehr nicht gegeben. Zur Stärkung der wirtschaftlichen Bindungen zwischen Berlin und dem Bundesgebiet werden Genehmigungen des allgemeinen Güterfernverkehrs erteilt, und zwar im Verhältnis 1 zu 3 gemessen an der Berlin zustehenden Anzahl von 120 Genehmigungen für den grenzüberschreitenden Verkehr aus der Anhebung des Kontingents durch diese Verordnung. Dieser Anteil entspricht dem bisherigen Verteilungsschlüssel.

2. Zu Artikel 1 Nr. 2

In § 4 Abs. 1 Satz 1 wird die Höchstzahl der Genehmigungen für den grenzüberschreitenden Verkehr um 2 880 Genehmigungen auf 5 820 Genehmigungen erhöht. Die vorgesehene Erhöhung um 3 000 Genehmigungen wird hier um den Berlin zustehenden Anteil gekürzt.

Die Erhöhung liegt an der untersten Grenze des seit der letzten Aufstockung entstandenen Mehrbedarfs. Eine weiter bestehende Unterdeckung in diesem Bereich führt zu Wettbewerbsnachteilen für das Gewerbe der Bundesrepublik Deutschland und droht das Verhältnis der Anteile am internationalen Verkehr weiter zu dessen Lasten zu verschlechtern.

In § 4 Abs. 1 Satz 2 wird die jeweilige Zahl der auf die Länder entfallenden Genehmigungen erhöht. Die Verteilung der neuen Genehmigungen auf die Länder entspricht ihren bisherigen Anteilen am Gesamtkontingent.

In § 4 Abs. 2 wird die jeweilige Zahl der auf die Länder entfallenden Genehmigungen mit Seehafenberechtigung erhöht. Auch hier wird die bisherige Verteilung auf die Länder fortgeschrieben. Insgesamt werden 970 Genehmigungen mit der Seehafenberechtigung versehen. Der Anteil dieser Genehmigungen nach der Aufstockung beträgt somit 30 % des Gesamtkontingents.

3. Zu Artikel 2

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

22.09.89

Beschluß

des Bundesrates

zur

Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Höchst-
zahlen der Genehmigungen für den Güterfernverkehr
(Höchstzahlen-Verordnung GÜKG - GÜKHÖZV)

/ Der Bundesrat hat in seiner 604. Sitzung am 22. September 1989 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderung zuzustimmen.

/ Der Bundesrat hat ferner die aus der Anlage ersichtliche EntschlieÙung gefaÙt.

Anlage

Ä n d e r u n g

und

EntschlieÙung

zur

Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung
über die Höchstzahlen
der Genehmigungen für den Güterfernverkehr
(Höchstzahlen-Verordnung GÜKG - GÜKHöZV)

Artikel 1 Nr. 2 (§ 4 Abs. 2)

In Artikel 1 Nr. 2 ist in § 4 Abs. 2 die Tabelle wie folgt zu fassen:

"Baden-Württemberg	303.
Bayern	369
Berlin	15
Bremen	181
Hamburg	211
Hessen	184
Niedersachsen	590
Nordrhein-Westfalen	477
Rheinland-Pfalz	183
Saarland	183
Schleswig-Holstein	214"

Begründung:

Ohne Erhöhung der Gesamtzahl der Genehmigungen nach § 4 Abs. 1 soll die Zahl der Genehmigungen mit Seehafenberechtigungsklausel von z. Z. rd. 30 % auf rd. 50 % erhöht werden. Zu Recht weist der Verordnungsgeber in der Begründung darauf hin, daß "zur Vermeidung von Kapazitätsengpässen und der damit

verbundenen Verschlechterung der Wettbewerbsbedingungen der deutschen Seehäfen gegenüber den ARA-Häfen eine Anhebung erforderlich" ist und daß "die Erleichterungen im innergemeinschaftlichen Verkehr die Wettbewerbssituation der Rheinmündungshäfen nachhaltig verbessern". Dieser Zielsetzung wird indessen die in der Regierungsvorlage vorgesehene geringe Erhöhung des Anteils der mit der Seehafenberechtigungsklausel ausgestatteten Genehmigungen am Gesamtkontingent nicht gerecht. Die Schaffung einer ausreichenden Flexibilität im Seehafenhinterlandverkehr, der im direkten Wettbewerb zum innergemeinschaftlichen Verkehr steht, rechtfertigt an und für sich, sämtliche Genehmigungen nach § 4 Abs. 1 mit der Seehafenberechtigungsklausel zu versehen. Im Interesse einer schrittweisen Annäherung der unterschiedlichen Marktordnungssysteme in der Übergangszeit bis zum 01. Januar 1993 ist es erforderlich, den Umfang der Seehafenberechtigung von rd. 30 % auf mindestens rd. 50 % der Genehmigungen nach § 4 Abs. 1 zu erhöhen.

EntschlieBung

1. Der Bundesrat stellt anläßlich der Verabschiedung der Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Höchstzahlen der Genehmigungen für den Güterfernverkehr fest, daß die Bundesregierung bisher nicht zu erkennen gegeben hat, welche Konsequenzen sie aus der Schaffung des Gemeinsamen Binnenmarktes für die nationale Verkehrsmarktordnung ziehen will. Das Transportgewerbe und die verladende Wirtschaft müssen angesichts des hohen Investitionsvolumens und des freieren Wettbewerbs die Möglichkeit haben, sich auf die ordnungspolitischen Veränderungen frühzeitig einzustellen.
2. Der Bundesrat erinnert in diesem Zusammenhang an seine EntschlieBung anläßlich der vorhergehenden Novellierung der Höchstzahlen-Verordnung GÜKG vom 28.11.1986 (Drucksache 373/86 - Beschluß -), mit der zur Verbesserung der Flexibilität eine Vereinfachung des unübersichtlich gewordenen Systems der verschiedenen Genehmigungsarten gefordert wurde. Da der Verordnungsgeber diese Bitte mit der vorliegenden Verordnung in keinem Punkt aufgenommen hat, erneuert der Bundesrat seine Aufforderung an die Bundesregierung.

- 3 -

3. Darüber hinaus sollte die Bundesregierung dem Bundesrat Vorschläge zur Regelung folgender Sachverhalte unterbreiten:

- Ausweitung der Zonen für den Güternahverkehr und Bezirks-güterfernverkehr und
- Einführung von Referenztarifen für den Seehafen-hinterlandverkehr entsprechend dem Beschluß des Bundes-rates vom 22. März 1985 (Drucksache 86/85 - Beschluß -).